



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Tennis

Turnen

Beitragssatzung

des TSV Alt Duvenstedt vom 01.01.1981, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 25.01.1985, 24.01.1986, 22.01.1993, 21.03.1997, 27.03.1998, 26.03.1999, 07.04.2000, 06.04.2001, 30.03.2007 und 30.03.2012

1. Die Erhöhung der Mitgliederbeiträge tritt rückwirkend ab 01.01.2012 in Kraft.

2. Beitragssätze

- a) Personen über 18 Jahre zahlen monatlich 9,00 € Beitrag.
- b) Personen unter 18 Jahre zahlen monatlich 5,00 € Beitrag.
- c) Ein Mitglied, das im Laufe eines Kalenderjahres 18 Jahre alt wird, verbleibt bis zum Jahresende in Abschnitt 2.b).
- d) Bei Familien mit mehr als 3 Mitgliedspersonen ist die vierte und jede weitere Person beitragsfrei. Beitragsfrei ist immer das jüngste Familienmitglied. Der Familienbeitrag beträgt somit höchstens 23,00 € monatlich.
- e) Vollendet ein Familienmitglied das 18. Lebensjahr, wird es selbstzahlendes Mitglied mit einem Monatsbeitrag von 9,00 €. Ein evtl. vorhandenes 4. Familienmitglied wird dann beitragspflichtig mit einem Monatsbeitrag von 5,00 €.
- f) Beitragsfrei sind gem. § 2 der Vereinssatzung nur Ehrenmitglieder und Mitglieder, die dem Verein mindestens 50 Jahre ununterbrochen angehören.

3. a) Beitragsbefreiung kann nur auf Antrag gewährt werden. Darüber beschließt der Gesamtvorstand. Die sozialen Verhältnisse des Antragstellers müssen berücksichtigt werden.

b) Befreiungen vom Spartenbeitrag „Tennis“ sind nicht möglich.

4. Bundeswehrangehörige sind dann beitragsfrei, wenn ein Antrag auf Beitragsbefreiung vorliegt und auch nur dann, wenn der Antragsteller seiner Wehrpflicht nachkommen muß. Zusatz: Es ist für den Kassenwart unmöglich festzustellen, wer seiner Wehrpflicht nachkommt, da dies oftmals nicht bekannt wird. Die Wehrpflicht wird auch oft in eine mehrjährige Dienstzeit umgewandelt.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Monat fällig, in dem das neue Mitglied die Eintrittserklärung abgibt und damit die Satzung des Vereins und diese Beitragssatzung anerkennt.

6. Neumitglieder haben ab 01.01.1985 eine Bankeinzugsermächtigung für halbjährliche oder jährliche Beitragszahlung abzugeben.

7. Mitglieder, die trotz Aufforderung zur Zahlung ihres Beitrages mehr als 6 Monate im Rückstand sind, werden gemäß § 3 Abs. 3b der Vereinssatzung dreimal mündlich oder schriftlich zur Zahlung aufgefordert. Erfolgt nach den Aufforderungen keine Beitragszahlung, wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, daß die Mitgliedschaft erloschen ist und die Teilnahme am Sportbetrieb und internen Veranstaltungen des Vereins nicht mehr geduldet wird.

8. Mitglieder, die zur Zahlung ihres rückständigen Beitrages aufgefordert werden, haben für jede Aufforderung eine Mahngebühr in Höhe von 1,00 € zu zahlen. Portoauslagen des Vereins sind gleichfalls in Rechnung zu stellen.



Turn- und Sportverein von 1924 Alt Duvenstedt e.V.

Handball

Tennis

Turnen

9. Mitglieder haben ihren Austritt gemäß § 3 der Vereinssatzung schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich, gleichzeitig endet die Beitragszahlung. Überzahlte Beiträge werden zurückerstattet.
10. Diese Beitragssatzung wird der Vereinssatzung beigefügt und kann nur durch Beschluß einer weiteren Mitgliederversammlung aufgehoben werden, frühestens durch die Mitgliederversammlung des Jahres 2008.

Alt Duvenstedt, den 30.03.2012

Maike Drews
-1. Vorsitzender-

Imke Agger
-2. Vorsitzende-

Stefan Ramm
-Kassenwart-

Katharina Saß
-Schriftführerin-